

13.10.93

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1993

A. Zielsetzung

Neufestsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Jahr 1994.

B. Lösung

Anhebung der Werte für freie Kost und Wohnung in den alten Bundesländern um 20 DM auf 610 DM sowie des Wertes für das Beitrittsgebiet um 30 DM auf 505 DM.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Änderung der Sachbezugsverordnung geringe, nicht bezifferbare Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 735/93

13.10.93

AS - Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1993

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (311) - 810 00 - Sa 23/93

Bonn, den 13. Oktober 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1993

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Fischer' or similar, written in a cursive style.

**Verordnung
zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1993**

Vom 1993

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und - in Verbindung mit dieser Vorschrift - auf Grund des § 173a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

Artikel 1

Die Sachbezugsverordnung 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2353), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und in der Abkürzung wird die Jahreszahl "1993" jeweils durch die Jahreszahl "1994" ersetzt:

2.

§ 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl "590" durch die Zahl "610" ersetzt.

735/93

- 2 -

3. In § 4 wird die Zahl "475" durch die Zahl "505" und die Zahl "114,20" durch die Zahl "133,40" ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 wird die Jahreszahl "1993" jeweils durch die Jahreszahl "1994" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Begründung

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1993 sollen die Sachbezugswerte für das Jahr 1994 bestimmt werden. Ermächtigungsgrundlage sind § 17 Abs. 1 SGB IV und § 173a AFG.

1. Sachbezugswerte für das Jahr 1994

In der Sachbezugsverordnung ist der Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im voraus für jedes Kalenderjahr zu bestimmen. Die Verordnung gilt für die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung und die Beitragspflicht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Die Verbindlichkeit der Werte der Sachbezugsverordnung auch für das Steuerrecht folgt aus § 8 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

Mit der Verordnung vom 28. Januar 1977 sind für das Jahr 1978 die Sachbezugswerte festgelegt sowie Regelungen über die Ermittlung von Teilsachbezugswerten getroffen worden. Für die Jahre 1979 bis 1993 sind die Werte angepaßt worden; für 1994 müssen die Werte fortgeschrieben werden.

Unter Berücksichtigung der für das Jahr 1994 zu erwartenden Preisentwicklung wird der bisherige Wert um 20 DM auf 610 DM angehoben. Für das Beitrittsgebiet bedarf es weiterhin einer besonderen Festsetzung der Sachbezugswerte für Wohnung und Heizung (§ 4). Der Wert für Wohnung erhöht sich um 19,20 DM auf 133,40 DM; die Werte für Heizung und Beleuchtung bleiben unverändert. Einschließlich des für das gesamte Bundesgebiet einheitlichen Wertes für freie Kost (329,40 DM) ergibt sich für das Beitrittsgebiet insgesamt ein Sachbezugswert von 505 DM.

2. Finanzielle Auswirkungen

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Anhebung der Sachbezugswerte geringe, nicht bezifferbare Kosten; im übrigen entstehen keine Kosten.

3. Auswirkungen auf das Preisgefüge

Die Sachbezüge und damit auch deren Wertzuwachs unterliegen der Steuer- und Sozialabgabepflicht. Je nach arbeits- oder tarifvertraglicher Ausgestaltung hat die Änderung der Sachbezugswerte keine oder nur geringfügig senkende Auswirkungen auf die Höhe des für Konsumzwecke zur Verfügung stehenden Bareinkommens. Schon wegen der relativ geringen Zahl der Betroffenen ist eine nennenswerte Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage nicht zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist daher nicht zu rechnen.

26.11.93

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1993

Der Bundesrat hat in seiner 663. Sitzung am 26. November 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.